

## Sehr geehrte Interessenten, sehr geehrte Studierende,

es besteht die Möglichkeit, bereits von Ihnen erbrachte, gleichwertige Vorleistungen auf ein Bachelor- oder Master-Studium an der IST-Hochschule für Management anrechnen zu lassen. Dadurch vermindert sich Ihr Lernaufwand und Sie sparen einen Teil der Studiengebühr.

Bei der Anrechnung gehen wir vollkommen transparent vor (vgl. „Anrechnungskriterien“ auf Seite 6). Wird Ihnen aufgrund der Anrechnung beispielsweise ein Modul mit 9 ECTS angerechnet, reduziert sich Ihre monatliche Studiengebühr

- ▶ bei den 180 ECTS umfassenden Bachelor-Studiengängen um 9/180stel (5 %),
- ▶ bei den 120 ECTS-umfassenden Master-Studiengängen um 9/120stel (8 %)
- ▶ bei den Zertifikats-Studiengängen entsprechend prozentual (je nach Gesamt-ECTS-Anzahl)

Die Prozentanzahl basiert auf vollen Auf- bzw. Abrundungen. Werden Ihnen mehrere Module angerechnet, wird die ECTS-Anzahl summiert und entsprechend in Prozent umgerechnet.

Bitte beachten Sie, dass folgende Vorleistungen grundsätzlich **nicht anerkannt** werden:

- ▶ schulische Vorleistungen
- ▶ Lizenzen
- ▶ Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf Module des Bereiches „General Management“

Darüber hinaus werden keine Vorleistungen aus einem Bachelorstudium auf die Masterstudiengänge angerechnet.

## ERFORDERLICHE DOKUMENTE

### Anträge

- ▶ Antrag auf individuelle Anrechnung
- ▶ Per PDF ausgefüllte Anlage (Tabelle)

Mit diesen vollständig und korrekt ausgefüllten Dokumenten **müssen ferner folgende Anlagen** bei uns eingereicht werden:

### Vorleistungen an Hochschulen

- ▶ vollständige Leistungsnachweise über bestandene/nicht bestandene Prüfungen
- ▶ ausführliche Beschreibung der Fachinhalte/Modulhandbücher (inkl. Workload wie ECTS-, SWS- oder Zeitstundenanzahl; Zusammensetzung der Module etc.)
- ▶ Prüfungs- und/oder Studienordnung, sofern aus der Leistungsübersicht oder dem Modulhandbuch keine genaueren Angaben hervorgehen
- ▶ ggf. Abschlusszeugnisse

(Bei Nachweisen ausländischer Prüfungsleistungen obliegt es der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende ausländische Leistung und Einstufung in das deutsche Notensystem bereitzustellen. Sollte dies nicht eindeutig erfolgen, obliegt es dem Prüfer, die Notenübernahme festzulegen; im Zweifel werden Noten aus Vorleistungen aus dem Ausland mit einem „bestanden“ übernommen.)

### Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen

- ▶ Leistungsnachweise über bestandene/nicht bestandene Prüfungen
- ▶ ausführliche Beschreibung der Fach-, Ausbildungs- oder sonstiger Inhalte (Rahmenlehrpläne etc.)
- ▶ Arbeits-/Dienstvertrag
- ▶ Sonstige (Abschluss-)Zeugnisse

Bitte reichen Sie **nur für die Anrechnung erforderliche** Unterlagen ein!

**Bitte beachten Sie, dass ...**

- ▶ alle o. a. erforderlichen Nachweise **vollständig** sind und dem Antrag beiliegen;
- ▶ unvollständige Unterlagen nicht bearbeitet werden können;
- ▶ nur bestandene und durch die entsprechende Institution bestätigte Vorleistungen überprüft werden;
- ▶ alle Dokumente offizielle Nachweise darstellen;
- ▶ die Tabelle im Antrag **vollständig** ausgefüllt wird;
- ▶ genau die IST-Module aufgelistet werden, die Sie angerechnet haben möchten und eine konkrete Zuordnung **aller** Dokumente der Vorleistungen erfolgt;
- ▶ **alle** eingereichten Dokumente nummeriert und den IST-Modulen eindeutig zugeordnet werden;
- ▶ die Namen der Lehrfächer innerhalb der eingereichten Nachweise (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Leistungsübersicht o. Ä.) 1:1 übereinstimmen;
- ▶ nur Dokumente eingereicht werden, die während Ihrer Studienzeit gültig waren/sind (bei Umstellung der Prüfungsordnung oder Modulhandbücher während Ihrer Studienzeit sind entsprechende schriftliche Nachweise vorzulegen und die einzelnen Änderungen kenntlich zu machen);
- ▶ (eine) Vorleistung(en) nur auf **ein** IST-Modul angerechnet wird/werden und Doppelanrechnungen bzw. Mehrfachwertungen nicht möglich sind.

**INFORMATIONQUELLEN**

Sollten Sie weitere inhaltliche Beschreibungen zu unseren Studiengängen benötigen, finden Sie diese auf unserer Internetseite unter den jeweiligen Fachbereichen bzw. unter folgenden Menüpunkten:

- ▶ Studienverlaufsplan 6 Semester
- ▶ Studienverlaufsplan 8 Semester
- ▶ Modulübersicht
- ▶ Studienordnung
- ▶ Prüfungsordnung
- ▶ Immatrikulations- und Zulassungsordnung

Natürlich können Sie uns auch jederzeit unter der kostenlosen Rufnummer 0800 478 0800 kontaktieren.

## ENDGÜLTIGER BESCHEID UND VORTEILE

Sobald Ihre Unterlagen geprüft wurden, informieren wir Sie schriftlich über Ihre individuellen Anrechnungsmöglichkeiten. Erhalten Sie einen positiven Bescheid, ist dieser für Prüfungsleistungen unwiderruflich, sofern der Prüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung keine Einwände ausspricht und den Beschluss durch Unterschrift bestätigt.

Durch die Anrechnung genießen Sie einige Vorteile:

- ▶ **Verringerter Studienbeitrag:** Durch die Anrechnung wird Ihnen ein Teil Ihrer Studiengebühr erspart. Der durch die Anrechnung monatlich verringerte Beitrag wird Ihnen bei Beschluss ebenfalls mitgeteilt. Der Gesamt-Studienbeitrag wird gemäß der o. a. Ausführung prozentual verringert, der entsprechende monatliche Beitrag ist dem Zahlungsverlauf zu entnehmen.
- ▶ **Verminderter Lernaufwand:** Ebenso profitieren Sie von einem geringeren Lernaufwand und können sich so vollkommen auf die verbleibenden Modulprüfungen konzentrieren.
- ▶ **Prüfungsleistungen und Lehrmaterial:** Prüfungen müssen in den angerechneten Modulen natürlich nicht mehr erbracht werden, die Noten werden entsprechend der o. a. Berechnungsgrundlage übernommen. Aufgrund des verringerten Studienbeitrags und einem verminderten organisatorischen Aufwand werden die Leistungen für die angerechneten Module entsprechend ausgesetzt (ausbleibender Versand des Lehrmaterials, kein Zugriff auf Online-Vorlesungen oder Online-Material, keine Teilnahme an Seminaren und Prüfungen); ein Anspruch auf diese Leistungen entfällt bei Bekanntgabe des Bescheids.
- ▶ **Verkürzung der Studiendauer:** Je nach Anzahl der angerechneten Module und unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit in ein späteres Semester einzusteigen und somit Ihre Gesamtstudiendauer zu verkürzen.

## ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

Haben Sie nun alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß beisammen, prüfen wir gern, ob die von Ihnen erbrachten Leistungen auf Ihren Studiengang angerechnet werden können.

Zur Überprüfung möchten wir Sie bitten, den Antrag auf individuelle Anrechnung von Prüfungsleistungen unter [www.ist-hochschule.de/anmeldung](http://www.ist-hochschule.de/anmeldung) **vollständig** auszufüllen und ihn gemeinsam mit **allen** erforderlichen Dokumenten **per E-Mail** an uns zurückzusenden:

**E-Mail:** [anrechnung@ist-hochschule.de](mailto:anrechnung@ist-hochschule.de)

**Bitte beachten und überprüfen Sie nun zuletzt, ...**

- ▶ dass eine Anrechnung i. d. R. nur **vor** Anmeldung zum entsprechenden Studiengang möglich ist!
- ▶ ob alle erforderlichen Dokumente **vollständig** sind!

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Sabrina Reuter  
Telefon: 0211 86668-653  
E-Mail: [sreuter@ist-hochschule.de](mailto:sreuter@ist-hochschule.de)  
oder: [anrechnung@ist-hochschule.de](mailto:anrechnung@ist-hochschule.de)

Freundliche Grüße vom Team Ihrer

**IST-Hochschule für Management**  
Erkrather Str. 220 a–c  
D-40233 Düsseldorf

## ANRECHNUNGSKRITERIEN

Die Hochschule beurteilt Anrechnungen von **hochschulischen Vorleistungen** grundsätzlich nach der Frage, ob **wesentliche Unterschiede** zwischen der Vorleistung und dem Modul, auf das angerechnet werden soll, vorliegen. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von

- ▶ Inhalt (z. B. Wissen, Lernziele, Kompetenzen),
- ▶ Umfang (ECTS, SWS, Zeitstunden),
- ▶ und Anforderungen (z. B. Prüfungsleistungen, ausreichende Grundlage für weiteres Studium).

Dabei wird die Hochschule stärker darauf abstellen, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenzen vermittelt worden sind sowie ob aufgrund einer exemplarischen Themen- oder Inhaltswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, im Einzelfall lägen allenfalls Unterschiede vor, die nicht wesentlich sind. Eine Gleichartigkeit der Rahmenbedingungen, unter denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, mit den Anforderungen der aufnehmenden Hochschule ist nicht erforderlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Anerkennung **außerhochschulischer Vorleistungen**. Auf Antrag können derartige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau **gleichwertig** sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass derartige Vorleistungen maximal bis zur Hälfte der für das Gesamtstudium erforderlichen ECTS angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt in diesem Bereich nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit werden jedoch die gleichen Kriterien herangezogen wie für die Feststellung der wesentlichen Unterschiede. Bei der Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen tritt ergänzend ein weiteres Kriterium hinzu, nämlich die besonders kritische Prüfung, ob eine nicht akademische Vorbildung die akademischen Kompetenzen ersetzen kann. Bei den Grundlagenfächern des General-Management-Bereichs wird diese Voraussetzung in aller Regel nicht gegeben sein. Zwar werden in vielen Ausbildungsberufen auch betriebswirtschaftliche, rechtliche und mathematisch-statistische Fähigkeiten vermittelt, in der Regel aber ausschließlich anwendungsbezogen. Diese praktische Tätigkeit erfüllt in der Regel nicht den Anspruch auf einen fundierten theoretischen Überblick, den sich ein Student durch das Besuchen einer Lehrveranstaltung systematisch erarbeitet. Insoweit hat der Prüfungsausschuss daher eine pauschale Nichtanrechnung beschlossen. Entsprechendes gilt für Trainingslizenzen. Eine Ausnahme bleibt möglich, z. B. wenn die Ausbildung insgesamt das Thema des Moduls, auf das angerechnet werden soll, umfasst (z. B. der Buchhalter beantragt die Anrechnung auf das Modul Rechnungswesen; die Notarfachangestellte auf das Modul Wirtschaftsrecht).

Das anerkennbare Studienvolumen ist begrenzt. Für den Studienabschluss an der Hochschule müssen noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sein, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- und Master-Arbeit können in der Regel nicht anerkannt werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen.

Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem die/der Studierende das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren bereits angetreten hat, ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Anrechnung einer Vorleistung erlischt mit dem erstmaligen Antritt zu einer Prüfungsleistung, egal ob diese bewertet oder als Fehlversuch (z. B. wegen Täuschung, unentschuldigtem Fernbleiben) gewertet wurde. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung oder einem entschuldigtem Fernbleiben liegt kein „Antritt“ in diesem Sinne vor.

## ÜBERNAHME VON NOTEN

Die Noten angerechneter Studienleistungen werden übernommen, sofern sie entsprechend des European Credit Transfer System (ECTS) i. V. m. § 10 der Prüfungsordnung der IST-Hochschule für Management gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden im Zeugnis ausgewiesen und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. Eine Notenviedergabe oder Notenumrechnung wird nicht für Noten vorgenommen, die mit „bestanden“ bewertet werden. Der Gesamt-Notendurchschnitt setzt sich folglich nur aus den mit einer Note versehenen Modulen zusammen.

Im Einzelnen gelten folgende Berechnungsgrundlagen für die individuelle Anrechnung von Vorleistungen:

- ▶ Vorleistung besteht aus **einem (Unter-)Modul**: Die Note wird für das IST-Modul analog übernommen. Unbenotete Vorleistungen werden für das IST-Modul als „bestanden“ vermerkt.
- ▶ Vorleistung besteht aus **genau zwei (Unter-)Modulen**:
  - ▶ **Modul 1 (Note) + Modul 2 (Note)**: Die bei der Anrechnung übernommene Note ergibt sich aus einem gewichteten Durchschnitt der beiden Noten der Vorleistungen, wobei sich die Gewichtung orientiert (a) an dem Verhältnis der ECTS-Punkte der Vorleistungen zu den ECTS-Punkten des IST-Moduls und (b) an dem Umfang, in dem Inhalte aus den Vorleistungen Gegenstand des angerechneten IST-Moduls sind. Die Festlegung der endgültig zu übernehmenden Note obliegt dem Prüfungsausschuss auf Vorschlag und ggf. nach Anhörung des zuständigen Fachprofessors.
  - ▶ **Modul 1 (Note) + Modul 2 (bestanden)**: Das IST-Modul wird als „bestanden“ anerkannt. Da nicht alle Vorleistungen durch Noten bewertet wurden, kann keine Gesamtnote durch Gewichtung der Noten gebildet werden.
- ▶ Vorleistung besteht aus **mehr als zwei (Unter-)Modulen**: Das IST-Modul wird als „bestanden“ anerkannt. Aufgrund der hohen Anzahl der für ein Modul anzurechnenden Vorleistungen kann eine Gesamtnote durch Gewichtung der Noten der Vorleistungen nicht mehr anhand von objektiv begründeten Kriterien gebildet werden.
- ▶ Bis auf Weiteres werden ausländische Noten als „bestanden“ übernommen, es sei denn, der Antragsteller weist selber nach, welche Note im deutschen System seiner Leistung entspricht.